WO-01

Wahlordnung zur Aufstellung der Bundesliste zu den Europawahlen 2019

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

43. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
9. - 11. November 2018, Leipzig

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	24.09.2018
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung - Formalia
Status:	Zurückgezogen

Die Bundesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

1. Die Aufstellung der Bundesliste zu den Europawahlen ist geheim und erfolgt in zwei Schritten.

Zunächst führt die Versammlung ein Meinungsbild zur Aufstellung der Europaliste mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems durch. An dem Meinungsbild dürfen alle Delegierten der Bundesdelegiertenkonferenz teilnehmen.

Anschließend findet eine schriftliche Schlussabstimmung über die gesamte Europaliste im Sinne des Wahlgesetzes statt. Stimmberechtigt sind bei der Schlussabstimmung nur Delegierte, die wahlberechtigt im Sinne des Wahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger Personalausweis oder Reisepass). Unionsbürger*innen müssen zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben, dass sie in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten (rechtliche Voraussetzung).

2. Zu einem Wahlgang bei der Erstellung des Meinungsbildes sind alle Personen zugelassen, die nach Aufforderung durch das Präsidium und rechtzeitig vor Beginn der Wahl bei der technischen Antragskommission ihre Kandidatur angemeldet haben und für die Europawahl passiv
wahlberechtigt sind. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang. Nach
Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium ist eine Kandidatur für diesen Platz nicht mehr möglich.

Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.

3. Alle Kandidat*innen für die Europaliste haben eine Vorstellungszeit von max. 6 Minuten. In der Fragerunde haben sie zusätzlich max. 4 Minuten zur Beantwortung eingereichter Fragen. Fragen an die Kandidat*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es werden maximal 3 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium verlesen. Kandidat*innen für Listenplatz 1 und 2 bekommen abweichend 10 Minuten Vorstellungszeit.

4. Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst antreten. Für die Wahlen am 11. November 2018 erhalten Kandidat*innen, die bereits am 10. November 2018 angetreten waren,

die Möglichkeit zu einer Kurzvorstellung von einer Minute.

5. Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen antreten.

6. Insgesamt werden bis zu 40 Listenplätze gewählt. Alle Kandidat*innen bis einschließlich Listenplatz 20 werden in Einzelwahl gewählt. Alle Kandidat*innen von Platz 21 bis 40 werden in verbundener Einzelwahl gewählt.

Einzelwahl Listenplätze 1-20

7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

Verbundene Einzelwahl Listenplätze 21-40

8. Es werden jeweils bis zu fünf Plätze im Block gewählt. Zunächst werden die Frauenplätze (19, 21, 23,...), danach die offenen Plätze (20, 22, 24, ...) gewählt. Für die Plätze 29 - 40 wird analog verfahren. Es können jeweils bis zu fünf Stimmen abgegeben werden oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden.

Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahl und Anzahlder erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.

9. Wird ein oder mehrere Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Platzierung auf der Liste erfolgt nach Reihenfolge der Wahl und Anzahl der erreichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Wird ein Platz oder mehrere Plätze im zweiten Wahlgang wieder nicht besetzt, folgt ein dritter Wahlgang. Hier gilt die Reihenfolge der Stimmergebnisse. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein neuer erster Wahlgang eröffnet.